

Dr. Herbert Scholtissek
Bundesverfassungsrichter i.R.

Baden-Baden 27. XII. 1975

Sehr geehrter Herr Kollege!

Zunächst muss ich mich entschuldigen, dass ich erst heute Ihr Schreiben vom 16. VII. 75 beantworten kann. Es fällt mir schwer, es zu erledigen. Meine Einstellung zu dem Gesamtkomplex ist Ihnen bekannt. Ich sehe mit Sorge nicht nur die Aushöhlung unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung (nicht „freiheitlich-demokratischen Grundordnung“, wie das Gericht schreibt und damit seine oberflächliche Einstellung zu diesem Grundbegriff erkennen lässt!) durch die sogenannten „Radikalenerlasse“, sondern auch die Folgen dieser politischen Unklugheit, die gerade intelligente Menschen notwendig in den Untergrund drängt. Dass Sie dagegen ankämpfen, ist Ihnen hoch anzurechnen. Aber helfen kann ich Ihnen diesmal nicht.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, die Darstellung von Frau B[...] politisch zu analysieren und dann rechtlich zu beurteilen. Eine verfassungswidrige Einstellung vermag ich darin nicht zu erkennen. Es handelt sich um persönlich ehrenwerte Ansichten, nicht um einen juristischen Text. Hier zu richten ist weder meine Aufgabe noch die des Gerichts.

Das Verfahren krankt an einem Grundübel: Dass die

[Seite 2]

Behörden nicht davon ausgehen, dass die Staatsbürger im Regelfall loyal und verfassungstreu sind und dass ihnen das Gegenteil nachgewiesen werden muss, sondern mit Misstrauen jeden Bewerber um ein öffentliches Amt (wenigstens soweit er nicht einer „staatstragenden“ Partei angehört) grundsätzlich für einen potentiellen Verfassungsfeind halten und von ihm den Nachweis verlangen, dass er „die Gewähr dafür biete, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten“. Dabei kommt einem manches in der Bewertung der Entscheidungsgründe ein wenig lächerlich vor, z.B. die Ausführungen zum Erziehungsziel der bayer[ischen] Verfassung „Ehrfurcht vor Gott“. Würde man die religiöse Gesinnung der Lehrpersonen in Bayern prüfen, dann erg[äbe] sich vermutlich, dass ein großer Teil der verfassungstreuen Erzieher sich recht wenig um Gott kümmert.

Zwei Tips könnte ich Ihnen geben: Die Ausführungen zu Art. 12 I GG sind unzutreffend. Dadurch dass der Vorbereitungsdienst mit der Beamteneigenschaft gekoppelt ist, betrifft die Nichtzulassung zum Vorbereitungsdienst aus Gründen des Beamtenrechts die Berufswahl in ihrem Kern. Die Berufswahl (oder ein

Zugang zum B[eruf]) wird bei der Verweigerung der Zulassung vereitelt. In der Ausbildungsordnung ist also keine bloße Regelung der Berufswahl [zu sehen], die im Ermessen des Gesetzgebers steht, sondern [sie] verletzt wegen Verhinderung des Berufszugangs

[Seite 3]

unmittelbar die jeder gesetzlichen Beschränkung entzogene Freiheit der Berufswahl. Aber selbst als Regelungsbestimmung wäre sie nach der Judikatur des BVerfG verfassungswidrig, da sie in ihrer Auswirkung einer Verhinderung des Zuganges zum Berufs gleichkommt (vgl. Kassenarzturteil BVerfGE 11, 30).

Auch die Ausführungen der Entscheidung zu Art. 21 I GG sind verfehlt. Der Anspruch auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird nicht aus Art. 21 GG hergeleitet, sondern beruht auf Art. 3 III und Art. 33 GG. Art. 21 I GG hat nur die Wirkung, dass die Mitgliedschaft in und das Bekenntnis zu den Zielen einer politischen Partei, die nicht verfassungswidrig ist, keinesfalls ausreicht, die Gewähr für die Verfassungstreue zu negieren.

Soviel zur Sache. Im übrigen wünsche ich Ihnen und Ihrer Mandantin einen guten Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Scholtissek

Entzifferung und sinngemäße Ergänzung nach bestem Wissen und Gewissen durch die Redaktion www.berufsverbote.de. Der Verfasser des Briefes ist 1979 verstorben.

Das in dem Brief erwähnte sog. Kassenarzt-Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist hier zu finden:

<http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv011030.html>

Es ging darum, ob die Zahl der niedergelassenen Kassenärzte durch gesetzliche Vorgaben so eingeschränkt werden kann, wie es damals der Fall war. Das Verfassungsgericht hat dies verneint und auf das Grundrecht der Berufsfreiheit verwiesen. Dr. Scholtissek weist in dem Brief darauf hin, dass Ausbildungsverbote aus dem Grund, dass beamtenrechtliche Voraussetzungen während der als Beamtenverhältnis vorgeschriebenen Ausbildung angeblich nicht erfüllt werden, in ähnlicher Weise die Freiheit der Berufswahl beschränken.